54. Steht für die Anwendung des § 573 B.G.B. eine im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgte Pfändung und Überweisung der auf die Zeit der Berechtigung des neuen Erwerbers eines vermieteten Grundstücks fallenden Mietzinsen einer von dem Bermieter und Verzünkerer selbst ansgegangenen Berfügung über den Mietzins gleich? B.G.B. §§ 571. 573, 1124.

III. Zivilsenat. Urt. v. 20. September 1904 i. S. M. (Bekl.) w. B. u. S. (Kl.). Rep. III. 67/04.

- I. Landgericht Samburg.
- II. Oberlandesgericht bafelbit.

Durch ben Pfändungs= und Uberweisungsbeschluß des Amts=
gerichts in H. vom 4. Dezember 1902 wurden wegen der vollstreck=
baren Forderungen der Kläger von 2600 und 2000 M nehst Zinsen
und Kosten aus dem rechtskräftigen Urteile des Landgerichts dort
vom 8. November 1902 und den Kostensestschlüssen vom
8. und 15. desselben Monats die dem Schuldner K. als Eigentümer
der Grundstücke N. straße 3, 6 und 7 in H. angeblich zustehnden
Mietzinsforderungen, und zwar die schon fälligen wie auch die erst
später fällig werdenden, bei dreizehn namentlich bezeichneten Mietern
jener Grundstücke, darunter auch bei dem Beklagten, dis zur Gesamts
höhe von 4842,62 M gepfändet und den Klägern zur Einziehung
überwiesen. Durch Beschluß desselben Gerichts vom 20. Dezember
1902 wurden auf Grund des Kostensesstschlusses vom 6.
desselben Monats für den Kläger B. die am 1. Juli 1903, einstretendenfalls die später fällig werdenden Mietzinsen des Mieters L. B.

bis zur Höhe von 68.65 M gepfandet und ihm zur Einziehung überwiesen. Die Pfändungen wurden am 26. und 27. Dezember 1902 bewirft. Am 10. Dezember 1902 teilte R. den Rlägern mit, daß bie am 1. Januar und 1. April 1903 fälligen Mietzinsen schon im Oftober 1902 an ben Beklagten abgetreten gewesen seien. Die Rläger erkannten biefe Abtretungen an; wegen ber fpater fälligen Dietzinsen hielten sie dagegen ihre Ansprüche aufrecht. Anfang Januar 1903 wurde bas Eigentum ber Grundstüde von R. auf ben Beklagten übertragen, wobei biefer die ergangenen Pfandungsbeschluffe tannte. Da er gleichwohl bie Bfandungen nicht gegen fich gelten lassen wollte, vielmehr Freigebung ber Mietzinsen verlangte, so beantragten die Rläger, festzustellen, daß ihre Rechte aus ben Pfandungs- und Uberweisungsbeschlüffen dem Beklagten gegenüber wirksam, und dieser verpflichtet sei, ibr Recht auf Einziehung der in den Beschlussen bezeichneten Mietzinsforderungen, die nach dem 1. April 1903 fällig würden, bis zur Dedung ihrer insgesamt 4910,77 M betragenden Forderung anzuerfennen.

Der Beklagte machte zu seiner Berteidigung u. a. geltend, daß ber Erwerber eines Grundstücks Pfändungen von Mietzinsen aus der Zeit seines Rechtsvorgängers nicht gegen sich gelten zu lassen brauche, weil solche Pfändungen nicht den im § 573 B.G.B. erwähnten Berfügungen des Eigentümers gleichständen.

Das Landgericht wies die Klage ab, indem es annahm, daß ben freiwilligen Verfügungen des Vermieters über den Wietzins, der auf die Zeit der Berechtigung des neuen Erwerbers des Grundstücks salle, Handlungen der Zwangsvollstreckung gegen ihn nicht gleich= zustellen seien.

Auf die Berufung der Kläger erkannte das Oberlandesgericht, dem modifizierten Klagantrage entsprechend, dahin, es werde festgestellt, daß der im Januar 1903 erfolgte Übergang des Eigentums an den früher K. schen Grundstücken R. straße Nr. 3, 6 und 7 auf den Beklagten der Wirksamkeit der amtsgerichtlichen Pfändungs=
beschlüsse vom 4. und 20. Dezember 1902 nicht entgegenstehe.

Die Revifion des Beklagten ift gurudgewiesen.

Aus ben Gründen:

... "Die Entscheidung über die erhobene Feststellungsklage hat bemnach das Berufungsgericht mit Recht von der Beantwortung der

Frage abhängig gemacht, ob für die Anwendung des § 573 B.G.B. eine im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgte Pfändung und Über-weisung der auf die Zeit der Berechtigung des neuen Erwerders eines vermieteten Grundstücks fallenden Mietzinsen einer von dem Vermieter und Veräußerer selbst ausgegangenen Verfügung über den Mietzins gleichsteht, oder nicht. Dem Verusungsgerichte ist aber auch in der Bejahung der Frage, die allerdings in Wissenschaft und Rechtsprechung gleichmäßig streitig ist 1, beizutreten.

Der § 573 B.G.B. lautet:

"Eine Verfügung, die der Vermieter vor dem Übergange des Eigentums über den auf die Zeit der Berechtigung des Erwerbers entfallenden Mietzins getroffen hat, ist insoweit wirksam, als sie sich auf den Mietzins für das zur Zeit des Überganges des Eigentums laufende und das folgende Kalenderviertelsahr bezieht. Eine Verfügung über den Mietzins für eine spätere Zeit muß der Erwerber gegen sich gelten lassen, wenn er sie zur Zeit des Überganges des Eigentums kennt."

Daß lettere Voraussetzung im vorliegenden Falle zutrifft, hat das Berufungsgericht bedenkenfrei festgestellt.

Einzuräumen ist zuvörderst, daß der Wortlaut des Gesetes, namentlich die Wahl der tätigen Form: "Eine Verfügung, die der Vermieter"... "getroffen hat", für die Beschräntung der Vorsichrift auf rechtsgeschäftliche Verfügungen spricht. Dabei kommt jedoch in Betracht, daß auch an anderen Stellen des Bürgerlichen Gesetbuchs sich eine gleiche Ausdrucksweise sindet, daß aber an diesen kein Zweisel darüber besteht, daß der eigenen Verfügung des Verechtigten die aus seinem Rechte abgeleitete im Wege der Zwangs-vollstreckung erfolgende Verfügung gleichsteht. Hierher gehört der § 588 Abs. 1 Sat 2, wonach der Pächter eines Grundstücks, wenn er das Inventar zum Schäungswerte mit der Verpssichtung übernommen hat, es bei Beendigung der Pacht zu diesem Werte zurückzugewähren, "über die einzelnen Stücke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verfügen" kann; ferner der

¹ Eine Übersicht der Literatur und Rechtsprechung gibt Bolff bei Gruchot, Bb. 48 S. 256 und 257. Inzwischen ist noch hinzugetreten Bendix, in einem weiteren Auffaße in der Deutschen Juristen-Zeitung von 1904 S. 856—858. D. E.

§ 747, wonach "jeder Teilhaber einer Gemeinschaft über seinen Unteil verfügen" kann (vgl. hierzu Planck, 2. Aust. Bem. 1 zu § 747). Endlich ist hierher zu zählen der § 2033 Abs. 1 Sat 1:

"Jeder Miterbe fann über seinen Anteil an dem Nachlaffe ver= fügen."

Daß hiermit eine Verfügung über ben Anteil gegen den Miterben im Wege ber Zwangsvollstredung nicht ausgeschlossen ift, ergibt ber 8 859 Abs. 2 B.B.D., wodurch ausdrücklich ausgesprochen ist, baß ein solcher Anteil ber Pfandung unterworfen fei. hieraus erhellt jebenfalls soviel, daß aus dem Umftanbe allein, daß die magaebenden Borichriften bes Burgerlichen Gefetbuchs bie Zwangsvollftredung ober Arrestvollziehung gegen den Berfügungsberechtigten nicht ber rechtsgeschäftlichen Berfügung über ein bestimmtes Bermogensstud ausdrucklich gleichstellen, nicht gefolgert werben barf, daß bas Befet eine folde Bleichstellung nicht zulaffe. Es muß vielmehr in benjenigen Källen, in benen eine solche nicht ausbrudlich ausgesprochen ift, wie bies ausbrudlich geschehen ift in ben §§ 135, 161, 184 Abf. 2, 353 Abf. 2, 499, 883 Abf. 2 und 2115 (vgl. Pland, a. a. D. Bor= bemerkung IX 4 Abs. 2 jum 3. Abschnitte bes 1. Buchs bes Bürger= lichen Gesethuche), nach bem sonstigen Inhalte, bem Grunde und Rwecke ber Borfchrift geprüft werben, ob bas Befet unter bem Berfügen nur eine rechtsgeschäftliche Berfügung bes Berechtigten verstanden missen will, oder ob trot ber Wahl ber tätigen Form, als ber für ben regelmäßigen Fall zutreffenben, barunter boch auch Berfügungen fallen follen, die gegen ben Berechtigten im Bege ber Amanasvollstredung ober ber Arrestvollziehung, aber aus feinem Rechte getroffen werben. Jebenfalls ift bie Frage mit bem Binweise barauf, bag nach § 851 B.P.D. und ben §§ 398 und 400 B.G.B. im allgemeinen Forberungen, die abgetreten werben fonnen, auch ber Pfandung unterworfen find, allein nicht zu entscheiben, weil eben behauptet wird, daß gerade in dem eigentümlich gefaßten § 578 eine besonbere Borfchrift gegeben fei, bie für bie von ihr betroffenen Kalle eine Abweichung von jener Regel festsete.

In ben vorher erwähnten Beziehungen kommt nun zunächst ber Inhalt bes § 573 im allgemeinen und namentlich sein angeblicher Charakter als Ausnahmebestimmung im Berhältnisse zu bem Grundsfate bes § 571 in Frage. Allerdings schreibt ber § 571, ähnlich

wie das preußische Allgemeine Landrecht, vor, daß, wenn bas bermietete Grundstud nach ber Überlassung an ben Mieter von bem Bermieter an einen Dritten veräußert werde, ber Erwerber an Stelle bes Bermieters in die sich mahrend ber Dauer seines Gigentums aus bem Mietverhältniffe ergebenden Rechte und Verpflichtungen eintrete. Daraus folgt aber grundfätlich noch nicht, dag ber Bermieter wegen der doch an sich nur von seinem freien Willen abhängigen möglichen fpateren Beraugerung des Grundstuds nicht berechtigt mare, im porque über die fünftig fällig werbenden Miet= ginsen (vgl. § 823 R.B.D.) ju berfügen. Grundsätlich ift er vielmehr hierzu, soweit es sich um Forderungen aus einem bestimmten, bereits begründeten Mietverhaltnisse handelt (vgl. § 844 B.B.D.), für befugt zu erachten, und es fragt fich vielmehr umgekehrt nur, ob und inwieweit bas Befet, weil es andererseits ben Rachfolger im Eigentume bes vermieteten Grundftude in die Rechte und Bflichten aus bem Dietverhältniffe für bie Dauer feines Gigentums eintreten lagt, auch bie Borausverfügungen bes früheren Gigentumers und Bermieters über die Mietzinsen ruckwarts für unwirkfam erklären wollte. Diese Regelung ift im § 573 lediglich nach Gefichtspunkten ber Zwedmäßigfeit erfolgt. Immerbin aber enthält biefe Borfdrift, soweit sie bie Verfügungen bes Vermieters über ben Mietzins, von benen sich bemnächst ergibt, bag fie in bie Beit ber Berechtigung bes neuen Erwerbers bes Grundftuds fallen, auch biefem gegenüber für wirtfam ertlart, insbesondere aber bie Beftimmung, bag folche Berfügungen ber Erwerber geitlich un= befchrantt gegen fich gelten laffen muß, wenn er fie gur Beit bes Übergangs bes Sigentums gefannt hat, nur eine Rudtehr zu bem allgemeinen Grundfate ber Freiheit bes Bermieters eines Grundftude, über die Mietzinsforderungen aus ben von ihm abgeschloffenen Mietvertragen auch ichon im voraus zu verfügen.

Gleichwohl braucht dieser Bedeutung des § 573, wonach der ausdehnenden Auslegung der Borschrift jedenfalls nicht ihr behaupteter Charafter als Ausnahmebestimmung entgegensteht, kein entscheidendes Gewicht beigelegt zu werden. Denn in jedem Falle sprechen Grund und Zwed des Gesehes mit Deutlichkeit dafür, daß unter den Berssügungen des Bermieters über den auf die Zeit der Berechtigung des Erwerbers fallenden Mietzins, auf die sich der § 573 bezieht, auch

biejenigen Verfügungen verftanden werden follen, die barüber im Bege ber Amangsvollstreckung aus bem Rechte bes Bermieters getroffen Ersichtlich beruben die Bestimmungen auf dem Gedanken. baß, gang abgesehen von ber rechtlichen Geftaltung ber Befugnis bes Bermieters einerseits und bes neuen Erwerbers bes vermieteten Grund= ftuds andererseits zur Berfügung über die in bie Beit nach bem Gigentumswechsel fallenden Dietzinsen, ein wirtichaftliches Bedürfnis bafür besteht, baf minbestens bis zu einer gemissen festen zeitlichen Grenze ber Bermieter auch fur ben Rall einer fpateren Berauferung bes vermieteten Grundstuck über die kunftig fällig werbenden Dietginfen mit unbeschränkter Rechtswirtsamkeit, ohne Rudficht auf bie Renntnis ober Richtkenntnis des Erwerbers von einem folchen Borgange, muffe verfügen konnen, und zwar ebensowohl im Intereffe feines Rredits, wie in bem ber tunlichsten Sicherung ober Befriedi= gung feiner Gläubiger. Diesem wirtschaftlichen Bedürfniffe bes Bermieters bezweckt zunächst ber Sat 1 bes 8 573 entgegenzukommen. indem er die Berfügungen, die ber Bermieter über ben Dlietzins icon im poraus über ben Reitpunkt bes Gigentumsübergangs hinaus getroffen hat, auch wenn fie dem Erwerber gur Reit bes Gigentumsübergangs unbefannt find, insoweit für wirtsam erklart, als fie fich auf den Mietzins für das laufende und das folgende Ralenderviertel= jahr beziehen. Aus bem gleichen Brunde wird aber fogar noch barüber binaus ber Erwerber an die Berfügungen bes Bermieters über ben Mietzins für die spatere Beit gebunden, wenn er fie gur Beit bes Gigentumgubergangs tennt, offenbar in ber Ermagung, daß er bann noch ber Regel nach in ber Lage fei, burch entsprechenbe Magnahmen bem Beraugerer gegenüber feine Schabloshaltung Bas aber hiernach für bie rechtsgeschäftlichen Borausverfügungen bes Bermieters über ben Mietzins gilt, bas beansprucht auch für die Berfügungen Geltung, Die aus feinem Rechte heraus im Bege ber Zwangsvollftredung ober Arreftvollgiehung gegen ihn getroffen werden. Denn wenn ber Grund und Rmed für bie ausgebehnte Wirtsamteit ber ersteren bas wirtschaftliche Bedurfnis des Bermieters zu folchen Berfügungen bilbet, fo besteht bas gleiche auch für die Magnahmen ber Bollftredung. Db der Bermieter selbst durch die Borausverfügung über den Mietzins eine bestehende Schuld tilat oder sich die Mittel zum Erwerbe eines

Gebrauchsgegenstands beschafft, oder ob durch Zwangsvollstreckung in den Weietzins einer seiner Gläubiger befriedigt wird, begründet in dieser Hinsicht keinen Unterschied: immer sommt im letzten Grunde die Wirksamkeit solcher Versügungen dem Vermögen des Versmieters zugute. Mit Recht ist schon in der Literatur darauf hinsgewiesen, daß gerade die Rücksicht auf den Vermieter die gleiche Behandlung der Pfändung des Wietzinses und seiner eigenen rechtssgeschäftlichen Versügungen über sie erheischt, daß die Unstatthaftigkeit der Pfändung der Weietzinssorderungen in dem im § 573 bestimmten Umsange lediglich zur Folge haben würde, daß statt ihrer sofort die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung von dem Gläubiger beantragt würde, die doch in vielen Fällen dann alsbald zum wirtsschaftlichen Zusammenbruche des Schuldners führe.

Aber auch die Regelung, die der ähnliche Fall der Haftung der Miet- oder Pachtzinsen für die Hypothekenforderung im § 1124 B.G.B. gefunden hat, spricht für die Auslegung des § 573 in dem hier vertretenen Sinne. Auch hier stellt, ähnlich wie bei der Ordnung der Rechte des Erwerbers eines Grundstücks auf den Mietzins der § 571, der § 1123 Abs. 1 zunächst einen leitenden Sat auf:

"Ist das Grundstück vermietet ober verpachtet, so erstreckt sich die Hypothek auf die Miet- oder Kachtzinsforderung", und knüpft daran in Abs. 2 eine Ausnahme wegen der schon fälligen Forderungen, die mit dem Absause eines Jahres nach dem Eintritte der Fälligkeit von der Haftung frei werden, wenn nicht vorher die Beschlagnahme zugunsten des Hypothekengläubigers erfolgt. Darauf folgt in § 1124 Abs. 1 Sat 1 die Bestimmung:

"Wird ber Miets oder Pachtzins eingezogen, bevor er zugunsten bes Hypothekengläubigers in Beschlag genommen worden ist, oder wird vor der Beschlagnahme in anderer Weise über ihn verfügt, so ist die Verfügung dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam"..., und weiter in Abs. 2 die Vorschrift:

"Die Verfügung ist dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirkfam, soweit sie sich auf den Miet- oder Pachtzins für eine spätere Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht."

² Bon Lafrenz in der Jurist. Wochenschrift 1902 S. 353; dagegen seht Benbir in der Deutschen Juristen-Zeitung 1904 S. 857. D. E.

Sier ertennen auch biejenigen, die fur bie Ralle bes § 573 bie Bleichstellung ber im Wege ber Zwangsvollftredung gegen ben Bermieter erfolgenben Berfügungen mit beffen rechtsgefcaftlichen Berfügungen leugnen, an, daß alle Berfügungen, die über ben Dietober Bachteins vor ber Beschlagnahme bes Grundstuds getroffen find, bem Spothekengläubiger gegenüber völlig gleich zu bebanbeln find, mogen fie in einem Rechtsgeschäfte bes Grundfludseigentumers, ober in einer Sandlung ber Zwangsvollstredung gegen ihn enthalten fein, und zwar wird bies hier fcon aus ber Wahl ber leidenden Form "wird" . . . "verfügt", welche die Berson des Berfügenden ununterschieden Taffe, abgeleitet. In Birklichkeit aber bietet der Fall bes § 1124 teinen fachlichen Grund zu einer von ber bes Kalles bes § 573 verschiedenen Behandlung. Wie in jenen die Rückficht auf die tunlichste Sicherung bes Spothetengläubigers gegen eine Gefährdung ber für feine Forberung beftebenben Bfandhaft bagu geführt bat, ben aus bem Rechte bes Grunbftudseigentumers fliegenben Borausberfügungen über ben Miet- und Bachtgins fur eine spätere Reit als bas zur Reit ber Beschlagnahme laufenbe und bas folgende Ralenbervierteliahr bie Rechtswirtsamfeit zu verfagen, fo bat auch in ben Rallen bes § 573 bie Rudficht auf bie Wahrung ber Rechte des neuen Grundftudgermerbers zu einer entsprechenben Einschränfung der Wirtsamkeit ber aus bem Rechte des bisberigen Eigentümers abgeleiteten Vorausverfügungen über den Wiet- und Bachtzins geführt. Dann tann aber auch andererfeits für bie. hiernach rechtswirtsam bleibenden Berfügungen über ben Dietober Bachteins fein Unterschied awischen ben Källen bes § 573 und benjenigen bes § 1124 in Ansehung ber Berfon besteben, von ber fie getroffen werben, ob unmittelbar von dem Bermieter, oder aus besien Rechte von bem bie Awangsvollstreckung gegen ihn betreibenben Gläubiger.

Bestätigt wird bieses Ergebnis der Auslegung des Gesetzes durch seine Entstehungsgeschichte. Der § 573 B.G.B. verdankt, wie bekanntlich schon die Aufnahme des Grundsatzes "Kauf bricht nicht Miete", als dessen Folgesat sich jener darstellt, in das Gesetzbuch, einem Beschlusse der Komission für die zweite Lesung seine Entstehung.

Agl. Prototolle dieser Kommission Bd. 2 S. 136 flg. 139 flg.

Ift nun auch in den hierüber geführten Verhandlungen, wenigstens soweit die Brotofolle barüber Aufschluß geben, nirgende ausbrudlich erwahnt, daß die Berfügung über ben Mietzins im Bege ber Amangsbollftredung ber rechtsgeschäftlichen Berfügung bes Bermieters gleichftebe, fo wird boch bort für die Aufnahme ber Bestimmung u. a. gerabe auch auf ben § 1069 Abf. 2 bes erften Entwurfs, ber "auf bem gleichen Gebanten beruhe", hingewiesen. Diese Borfcbrift bes erften Entwurfs aber entspricht fachlich, wenn auch mit gewissen bier nicht in Betracht fommenden Anderungen, bem § 1124 B.G.B. Wird also von biefem, wie erwahnt, allgemein anerfannt, baß er fich gleichmäßig auf rechtsgeschäftliche Berfügungen bes Bermieters über ben Mietzins und auf folche, die barüber im Wege ber Amangsvollstredung gegen ibn getroffen werben, beziehe, fo muß bas gleiche nach ber Absicht ber Rommission für die zweite Lejung auch von bem jetigen § 573 B.G.B. gelten." (Es wird bann ausgeführt, daß auch abgesehen biervon ber Hinweis ber Kommission auf ben § 1069 bes erften Entwurfs als auf bem gleichen Gebanken wie ber § 573 beruhend beshalb besonders bezeichnend fei, weil jener eine noch charafteristischere Form, als sie bemnächst für ben § 1124 gemablt worden, für die allgemeine Natur ber barin vorgesehenen Berfügungen über die Miet- und Bachtzinsen enthalten habe. wird fortgefahren:)

"Nicht ohne Belang ist aber auch eine Bemerkung, die sich in der Begründung zu dem ersten Entwurfe des Bürgerlichen Gesehbuchs in der allgemeinen Lehre von den Rechtsgeschäften über den Begriff des "Verfügens" findet.

"Den Berfügungen . . . , welche der Beteiligte selbst vornimmt, stehen diesenigen gleich, welche, wie bei der Zwangsvollstreckung und Arrestvollziehung, aus seinem Rechte erfolgen. Wenn dies in einzelnen Fällen (§ 107 Abs. 1. § 127 Abs. 4. §§ 135. 837 Abs. 1. § 957 Abs. 4) im Interesse der Deutlichkeit besonders hervorgehoben ist, so darf daraus für andere Fälle (vgl. § 480 Nr. 1. § 544 Abs. 3. § 763 w.) kein gegenteiliger Schluß gezogen werden."

Motive Bd. 1 S. 128.

Wenn demgegenüber barauf hingewiesen ift, daß in dem hier erwähnten § 430 Nr. 1 bes ersten Entwurfs bie Kommission für bie zweite Lesung gleichwohl noch den Zusatz beschlossen habe, der jetzt als Abs. 2 des entsprechenden § 353 B.G.B. erscheine:

"Einer Verfügung des Berechtigten steht eine Verfügung gleich," die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt,"

so beweist dies um so weniger etwas gegen die Schlüssigkeit jener Bemerkung der Begründung des ersten Entwurfs, als an den beiden
anderen von dieser besonders hervorgehobenen Stellen, in denen die Gleichstellung der im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgenden Verfügungen mit den rechtsgeschäftlichen des Verechtigten selbst nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, § 544 Abs. 3 — jett § 588 — und § 763 — jett § 747 —, auch die Kommission sur die zweite Lesung keine Ergänzung für erforderlich erachtet hat, ohne daß ersichtlich wäre, daß sie hier die Gleichstellung beider Fälle nicht beabsichtigt hätte, so daß sie sich jene Aussassung der ersten Kommission ersichtlich angeeignet hat."

(Im weiteren wird noch darauf hingewiesen, daß die Übereinstimmung der dem § 573 B.G.B. entsprechenden Bestimmungen
des § 566 des dem Reichstage vorgelegten Entwurfs mit den Borschriften des § 1107 dieses Entwurfs — § 1124 B.G.B. — auch
noch die Denkschrift S. 117 hervorhebe, von der jener Entwurf begleitet war, und es wird fortgefahren:)

"Nach allebem muß angenommen werben, daß die Fassung des § 573 B.G.B.: "Eine Verfügung, die der Vermieter . . . getroffen hat", nur deshalb, weil die rechtsgeschäftliche Verfügung des Vermieters über den Mietzins den regelmäßigen Fall einer Vorauseverfügung über diesen bildet, gewählt ist, ohne daß deshalb die im Wege der Zwangsvollstreckung aus seinem Rechte heraus erfolgende Verfügung von der Anwendung der aufgestellten Vorschrift hätte ausgeschlossen werden sollen.

Dieses Ergebnis der Gesetzsauslegung wird aber endlich auch noch burch die geschichtlichen Grundlagen der in Betracht kommenden Borschriften erhärtet. Wit Annahme des Grundsates "Rauf bricht nicht Miete" hat für weite Rechtsgebiete des Reichs, insbesondere außer dem Bezirke des rheinischsfranzösischen Rechts (vgl. Code civil Art. 1743) für den Gestungsbereich des preußischen

Allgemeinen Landrechts, das bestehende Recht aufrecht erhalten werden sollen.

Bgl. Protofolle der Rommission für die zweite Lesung Bb. 2 S. 138.

Ebenso bat fich bie Gesetgebung bei ber Regelung der Wirklamfeit ober Unwirksamkeit von Borausverfügungen über ben Dietober Bachtzins in bezug auf die Rechte ber Spothetengläubiger, wie fcon die Begrundung ju dem erften Entwurfe bes Burgerlichen Gesehhuchs Bd. 3 S. 667 bemerkt, dem preußischen Rechte angeschlossen. 3mar hat bas Burgerliche Gefenbuch in Unsehung bes Eintritts bes Erwerbers eines vermieteten Brunbftuds in bie aus bem Mietverhältnisse sich ergebenden Rechte eine andere rechtliche Geftoltung für bie Durchführung bes angenommenen Grundsabes gewählt, als es bas preußische Allgemeine Landrecht getan hatte. Diefes hatte ben Übergang der Rechte und Pflichten aus dem Miets= verhältniffe auf ben neuen Erwerber bes Grundstude gemäß § 358 A.C.A. I. 21 als einen mit ber Eigentumsübertragung fich vollgiebenden Übergang ber Rechte und Bflichten aus dem Mietsverhältniffe angesehen, alfo als einen im Wege ber Einzelrechtsnachfolge bewirften Eintritt in ein ganges bestehendes Rechtsverhaltnis, in Forberung und Schuld, bei bem auch fur ben Ubergang ber Rechte eine besondere Abtretung nicht für erforderlich erachtet wurde.

Bgl. Förfter-Eccius, 6. Aufl. Bb. 2 § 136 S. 180 und bie bort in Unm. 76 bezeichnete Rechtsprechung bes Obertribunals.

Demgemäß mußte ber Käufer nicht nur die Vorauszahlung des Mietzinses, sondern auch dessen Abtretung zeitlich unbeschränkt gegen sich gelten lassen, und er konnte sich deswegen nur an den Bermieter und Verkäufer als seinen Rechtsvorgänger halten.

Bgl. Striethorst, Archiv für Rechtsfälle Bb. 3 S. 167., Bb. 41 S. 253, Bb. 57 S. 187.

Eben weil man biese aus dem Wesen der Rechtsnachfolge sich ergebenden unbeschränkten Wirkungen etwaiger Vorausversüsgungen des Vermieters über den Mietzins in das neue beutsche Bürgerliche Recht nicht übernehmen, weil man zum Vorteile des

Erwerbers folche Borausverfügungen für einen langeren Reitraum, fofern fie ibm unbefannt geblieben, nicht gelten laffen wollte, bat bie Rommission für die zweite Lesung, indem fie den jetigen § 571 B.G.B. annahm., fich fur eine Geftaltung bes Gintritts bes neuen Erwerbere bes vermieteten Grundftude in bie aus bem Dietverhaltniffe fich ergebenden Rechte und Pflichten entschieden, die eine Nachfolge feiner in die Rechte und die Bflichten bes Berauferers ausschloft, die vielmehr die gleichen Rechte und Pflichten in feiner Berfon "unmittelbar fraft Gefetes", alfo felbftanbig, un= abhängig von ben Rechten und Aflichten bes Beraugerers, lebiglich aus feinem Eigentume an bem vermieteten Grundftude, entstehen ließ. Sierüber laffen die Verhandlungen jener Rommission keinen Ameifel (val. Protokolle Bb. 2 S. 139), Aber trot diefer verschiedenen rechtlichen Gestaltung des Gintritts bes Erwerbers in die aus bem Mietverhaltniffe fich ergebenden Rechte und Bflichten bleibt wegen bes allgemeinen geschichtlichen Rusammenbangs zwischen ben beiben Rechten gerabe in biefer Materie doch für bie Entscheibung ber porliegenden Frage immer bedeutungsvoll ber Umftand, daß bie Berfügungefreiheit. Die biernach bas preußische Allgemeine Landrecht bem Bermieter in bezug auf fünftig zur Entstehung kommende Miet- und Bachtzinsen gewährte, stets in dem weiteren Sinne verstanden wurde, wonach sie sich auch auf die im Bege ber Amangsvollstredung aus bem Rechte bes Bermieters getroffenen Berfügungen mitbezog. Dies ift in ber Rechtsprechung bes Obertribunals ausbrudlich anerkannt.

Bgl. Erkenntnis vom 15. September 1868, Striethorst, Archivfür Rechtsfälle Bb. 72 S. 181; Roch, 4. Aust. Anm. 79 Abs. 4 au § 358 A.C.A. I. 21.

War aber hiernach die im Wege der Zwangsvollftreckung erfolgende Vorausverfügung über den Mietzins in der hier in Frage stehenden Beziehung der rechtsgeschäftlichen nach preußischem Rechte lediglich beshalb gleichgestellt, weil auch sie aus dem Rechte des Vermieters bewirkt wurde, so muß angenommen werden, daß sie auch das Bürgerliche Gesehbuch in diesem Umfange hat anerkennen wollen, soweit die von ihm gezogene zeitliche Grenze solchen Vorausverfügungen überhaupt noch Raum gelassen hat.

Ahnlich hatte ber § 480 A.L.R. I. 20 Verfügungen bes Ber-

mieters ober Verpächters über den Miets oder Pachtzins für ein Vierteljahr im voraus gegenüberschon eingetragenen Hypothekensgläubigern gestattet, während eine solche, insbesondere auch der Emspfang einer Vorauszahlung des Zinses auch nur für ein Vierteljahr nach § 481 erst später einzutragenden gegenüber nur dann gelten sollte, wenn die Versügung in das Hypothekenbuch eingetragen wäre. Die in dieser Verschiedenheit liegende Kasuistik hatte demnächst der § 31 des Grunderwerdsgesehes vom 5. Mai 1872 dadurch beseitigt, daß er allgemein

"bie Borauserhebung, Abtretung und Berpfändung von Pachtund Mietzinsen auf mehr als ein Bierteljahr"

für unwirksam, diese Berfügungen auf ein Vierteljahr also gegen= über jedem Hypothekengläubiger für wirksam erklärte.

Bgl. Werner, Materialien zu ben preußischen Grundbuch- und fishppothekengefeten Bb. 2 S. 32.

Aber obgleich auch hier ausdrücklich immer nur von jenen Berfügungen des Berechtigten selbst über die Miet- und Pachtzinsen die Rede war, hat weder in der Wissenschaft noch in der Rechtsprechung des preußischen Rechts je ein Zweisel darüber bestanden, daß den eigenen Verfügungen des Eigentümers auch hier die im Wege der Zwangsvollstreckung gegen ihn erwirkten gleichstanden.

Bgl. Förster-Eccius, a. a. D. Bb. 3 § 199 S. 564.

Es ift daher, da nicht nur die Begründung des ersten Entwurst des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dessen § 1069 betont, daß der Entwurf "sich im wesentlichen der Vorschrift des preußischen Gesetzes" — nämlich eben des Grunderwerdsgesetzes — "anschließe", sondern auch die Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs hervorhebt, daß "auf dem gleichen Gedanken", wie die jetzt die §§ 571 und 573 bilbenden Bestimmungen, "die Vorschriften des preußischen Gesetzes über den Eigentumserwerd zu vom 5. Mai 1872 § 31 und des Entwurfs § 1069 Abs. 2 beruhten", um so mehr anzunehmen, daß in beiden Abschnitten des Gesetzgebungswerkes die maßgebenden Faktoren den jetzigen § 573, ebenso wie den jetzigen § 1124, auch auf Versfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung haben bezogen wissen wollen.

Die zur Entscheidung stehende Frage ist baher in Ubereinsstimmung mit dem Urteil des V. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 28. Mai 1904 in Sachen Mu. wider Me., Rep. V. 524/03,¹ zu bejahen. Daraus ergibt sich nach dem oben Ausgeführten die Zurückweisung der Revision."...

¹ S. Bb. 58 biefer Sammlung Nr. 46 S. 181.